

Merkblatt Beihilfen Leasing

(Stand: 15. November 2010)

Die Leasing-Refinanzierungen aus den Förderprogrammen der Landwirtschaftlichen Rentenbank („Rentenbank“) können Beihilfen im Sinne der EU-Kommission enthalten. Deshalb werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe und Voraussetzungen rund um das Thema „Beihilfen“ erklärt, die für die Antragstellung relevant sind.

1. Begriff Beihilfe

Beihilfen können in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen dar, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, und bergen daher die Gefahr, den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu verzerren. Deshalb ist die Gewährung von Beihilfen innerhalb der EU grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen¹ (**KMU-Beihilfen**) sowie für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann (**De-minimis-Beihilfen**).

In verschiedenen Verordnungen hat die EU-Kommission detailliert geregelt, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Auch die Rentenbank hat bei ihrer Kreditvergabe im Rahmen der Leasingrefinanzierungen die Bestimmungen einiger EU-Verordnungen zu beachten:

- **Verordnung (EG) Nr. 1857/2006** (KMU-Agrar) der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 358/3 vom 16.12.2006.

Diese Verordnung regelt Beihilfen an die Landwirtschaft im engeren Sinne (Primärerzeugung). Auf ihr basieren die Leasing-Förderprogramme für die Landwirtschaft („Wachstum Leasing“ sowie „Nachhaltigkeit Leasing“).

- **Verordnung (EG) Nr. 1998/2006** (De-minimis Allgemein) der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 379/5 vom 28.12.2006.

Diese Verordnung regelt De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Sie ist Grundlage für die Leasing-Förderprogramme für die Agrar- und Ernährungswirtschaft bzw. für den Bereich der erneuerbaren Energien („Wachstum und Wettbewerb Leasing“, „Umwelt- und Verbraucherschutz Leasing“ sowie „Energie vom Land Leasing“).

- **Verordnung (EG) Nr. 875/2007** (De-minimis Fischwirtschaft) der EU-Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-

¹ Die genaue Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finden Sie in unserem Merkblatt KMU im Internet.

Beihilfen im Fischereisektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25.07.2007.

Diese Verordnung gilt für De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die in der Aquakultur und Fischwirtschaft tätig sind. Auf ihr basieren die Leasing-Förderprogramme für die Aquakultur und Fischwirtschaft „Wachstum Leasing“ und „Nachhaltigkeit Leasing“.

2. Berechnung des Beihilfewertes

Für jede Beihilfeart (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften) wird berechnet, mit welchem Euro-Betrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleich gesetzt werden kann. Die Höhe dieser Vergünstigung wird als **Beihilfewert** der Förderung bezeichnet. Die Bewilligungsstelle (z.B. die Rentenbank) ist verpflichtet, dem jeweiligen Unternehmen den Beihilfewert mitzuteilen und auf die entsprechende EU-Verordnung hinzuweisen.

Die Rentenbank refinanziert das Leasing. Damit werden günstige Leasingraten dargestellt. Sofern ein Rentenbankdarlehen zur Leasing-Refinanzierung eine Beihilfe enthält, weist die Rentenbank den Beihilfewert dieses Darlehens in der Kreditzusage an die Hausbank der Leasinggesellschaft sowie in der **Beihilfebescheinigung** aus, die direkt an den Leasingnehmer verschickt wird. Der dort ausgewiesene Betrag wird letztlich über die reduzierten Leasingraten an den Leasingnehmer weitergeleitet.

Die Beihilfebescheinigung ist vom Leasingnehmer aufzubewahren.

3. Beihilfeobergrenzen

In den für die Förderprogramme der Rentenbank relevanten und zuvor genannten EU-Verordnungen werden unterschiedliche **Beihilfeobergrenzen** festgelegt. Hintergrund für diese Grenzwerte ist beispielsweise, dass die EU-Kommission davon ausgeht, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, wenn sich die Vergünstigung innerhalb dieser Grenzen bewegt. Es gibt zwei Arten von Höchstgrenzen:

Die Einhaltung der so genannten „**maximalen Beihilfeintensität**“ in Prozent der förderfähigen Investitionskosten stellt die Rentenbank sicher. Als förderfähige Kosten gelten die Anschaffungskosten für das Leasingobjekt bis zum marktüblichen Wert.

Die „**maximalen Beihilfewerte**“ in Euro legen die Höhe der Beihilfe fest, die ein Unternehmen in einem definierten Zeitraum insgesamt erhalten darf (Absolute Höchstgrenze). Die Rentenbank stellt sicher, dass der für die Förderprogramme jeweils gültige maximale zeitraumbezogene Beihilfewert je Unternehmen nicht überschritten wird. Hierzu benötigt die Rentenbank vom Leasingnehmer Angaben über bereits erhaltene und/oder beantragte Beihilfen. Dafür ist das Formular „**Beihilfeerklärung Leasing**“ zu verwenden. Anhand der Angaben in der Beihilfeerklärung prüft die Rentenbank, ob - unter Berücksichtigung der über die vergünstigten Leasingraten gewährten Beihilfe - die jeweiligen zeitraumbezogenen Obergrenzen eingehalten werden.

Folgende Angaben des Leasingnehmers sind in der Beihilfeerklärung erforderlich:

- a) Alle Investitionsbeihilfen, die das Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Wirtschaftsjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 erhalten und/oder beantragt hat. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten Investitionsbeihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 400.000 € nicht übersteigen.
- b) Alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnungen (EG) Nr. 1998/2006

erhalten und/oder beantragt hat. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnungen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 200.000 € nicht übersteigen.

- c) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EG Nr. 875/2007) gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 30.000 € nicht übersteigen.

Hat das Unternehmen in den letzten drei Jahren Fördermittel erhalten, empfehlen wir, die entsprechenden Zuwendungsbescheide auf „De-minimis-„ bzw. „1857/2006-Beihilfewerte“ zu überprüfen. De-minimis-Beihilfen werden im Zuwendungsbescheid und einer besonderen Bescheinigung ausdrücklich als solche bezeichnet. Die EU-Direktzahlungen (entkoppelte Betriebsprämien, Flächenzahlungen) sowie Ausgleichszulagen sind in der Beihilfeerklärung nicht anzugeben.

4. Kumulierung von Beihilfen

Eine Kumulierung mehrerer Beihilfen für dasselbe Vorhaben ist in den Leasingprogrammen ausgeschlossen. Die Leasingprogramme der Rentenbank können daher nicht mit anderen öffentlichen Fördermitteln, sofern sie eine Beihilfe darstellen, kombiniert werden.